

Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2024-2057

öffentlich

Bestellung der Mitglieder eines Umlegungsausschusses für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Stadt Grevesmühlen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeiter:</i> Cornelia Werner	<i>Datum</i> 26.06.2024 <i>Verfasser:</i> Cornelia Werner
---	--

<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 15.07.2024	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschließt:

- Für die Durchführung der Umlegung wird nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird ein Umlegungsausschuss gebildet. Der Umlegungsausschuss führt die Bezeichnung: „Stadt Grevesmühlen - Umlegungsausschuss-„
- Als Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Stellvertreter werden **einzel** hiermit folgende Personen bestimmt:

Einzel werden als Umlegungsausschussmitglieder bestellt:

	Ja - Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
1. Umlegungsausschussvorsitzender Frau Dagmar Philipp	_____	_____	_____
2. als sachkundiges Mitglied für Rechtsfragen Herr Hans-Dieter-Reinschütz	_____	_____	_____
3. als sachkundiges Mitglied für Bewertungsfragen Herr Martin Schäfer	_____	_____	_____
4. als Gemeindevertreter	_____	_____	_____
5. als Gemeindevertreter	_____	_____	_____

	_____	_____	_____
--	-------	-------	-------

2. Stellvertretende Umlegungsausschussmitglieder

	Ja - Stimmen	Nein-Stimmen	Stimm- Enthaltung
6. als stellv. Umlegungsausschussvorsitzender Frau Kerstin Siwek	_____	_____	_____
7. als stellv. sachkundiges Mitglied für Rechtsfragen Herr Ronald Manzke	_____	_____	_____
8. als stellv. sachkundiges Mitglied für Bewertungsfragen Herr Prof. Dr. Walter Schäfer	_____	_____	_____
9. als stellv. Gemeindevertreter	_____	_____	_____
10. als stellv. Gemeindevertreter	_____	_____	_____

Sachverhalt

Umlegungsverfahren richten sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) §§ 45 ff. In § 46 (1) BauGB beginnt die Umlegung mit der Anordnung und der Einleitung von Umlegungsverfahren. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Umlegungsverfahrens nach § 46 (2) BauGB ist in der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung - UmiALVO M-V) geregelt.

Danach kann für die Durchführung einer Umlegung ein Umlegungsausschuss gebildet werden. Der Umlegungsausschuss ist für die Einleitung und die Durchführung von Umlegungsverfahren nach §§ 47-79 BauGB verantwortlich. In der Stadt Grevesmühlen sind zwei Umlegungen durch gesonderte Beschlüsse nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BauGB angeordnet und noch nicht vollständig abgeschlossen.

Gemäß der Umlegungsausschussverordnung besteht der Umlegungsausschuss aus dem

Vorsitzenden, zwei Fachmitgliedern und zwei weiteren Mitgliedern, die der Gemeindevertretung angehören. Für sie sind Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung er gewählt wird. Die Arbeit aller Mitglieder und Stellvertreter ist ehrenamtlich.

Der Umlegungsausschuss wird gemäß § 1 Abs. 2 UmlALVO M-V für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:			
Deckung erfolgt über:			
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	

Anlage/n

Keine